

## **FMA-Mitteilung 2026/3 – Ausübung des Behördenwahlrechts bei Bonitätsbeurteilungen gemäss Art. 495e CRR**

Mitteilung betreffend die Ausübung des Behördenwahlrechts gemäss Art. 138 Bst. g i.V.m. Art. 495e CRR zur befristeten Verwendung von ECAI-Bonitätsbeurteilungen, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird.

Referenz:	FMA-M 2026/3
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Banken</li></ul>
Erlass:	1. August 2026
Inkraftsetzung:	1. August 2026
Letzte Änderung:	1. August 2026
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 138 Bst. g i.V.m. Art. 495e CRR</li></ul>
Anhänge:	

## **1. Einleitung**

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) wurde durch die Verordnung (EU) 2024/1623 («CRR III») geändert und ist durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 291/2024 vom 6. Dezember 2024 im EWR seit dem 1. April 2025 anzuwenden. Der dadurch neu eingefügte Art. 138 Bst. g CRR bestimmt, dass ein Institut bei Risikopositionen gegenüber Instituten grundsätzlich keine ECAI-Bonitätsbeurteilungen verwenden darf, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Parallel wird in Art. 495e CRR den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Instituten bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin die Verwendung von ECAI-Bonitätsbeurteilungen zu gestatten, die auf Annahmen einer impliziten staatlichen Unterstützung beruhen.

Mit vorliegender Mitteilung macht die FMA von diesem Behördenwahlrecht gemäss Art. 495e CRR Gebrauch.

## **2. Anwendungsbereich**

Diese Mitteilung findet Anwendung auf Banken und regelt die vorübergehende Verwendung von Bonitätsbeurteilungen benannter ECAIs nach Art. 4 Abs.1 Nr. 99 CRR im Fall von Risikopositionen gegenüber Instituten, in denen eine implizite staatliche Unterstützung im Sinne von Art. 138 Unterabs. 3 CRR angenommen wird.

## **3. Ausübung des Behördenwahlrechts**

Die FMA gestattet den von dieser Mitteilung erfassten Banken gestützt auf Art. 495e CRR, abweichend von Art. 138 Bst. g CRR, für Risikopositionen gegenüber Instituten bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin ECAI-Bonitätsbeurteilungen zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird.

Ab dem 1. Januar 2030 gelten die allgemeinen Anforderungen gemäss Art. 138 Bst. g CRR.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Inkrafttreten**

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 7. Juli 2026 genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.